

## Die wichtigsten Fragen und Antworten zur einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht

Interview mit Hohenfried-Vorstand Nikolaus Perlepes



1. Seit wann ist das neue Gesetz § 20a IFSG-Impfpflicht gültig?

*N. Perlepes:* Das Gesetz gilt seit 12.12.2021 und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2022.

2. Welche Bereiche Hohenfrieds sind davon betroffen?

*N. Perlepes:* Betroffen sind alle Bereiche des Hohenfried e.V. Die einzige Ausnahme ist die Johannesschule, deren Mitarbeitende unterliegen laut Gesetzestext nicht der Impfpflicht. Dass diese Gesetzesvorlage Unverständnis hervorrufen kann, kann ich absolut nachvollziehen. Natürlich empfehlen wir auch den Kolleginnen und Kollegen der Schule, sich impfen zu lassen, falls noch nicht geschehen.

3. Gilt die Corona-Impfpflicht auch für Betreute?

*N. Perlepes:* Nein, Personen, die behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht sind (Betreute) gilt die Impfpflicht nicht. Natürlich empfehlen wir auch hier, sich impfen zu lassen, falls noch nicht geschehen.

4. Was muss ich als Mitarbeitender Hohenfrieds ab dem 15.03.2022 beachten?

*N. Perlepes:* Mitarbeitende sind ab Mitte März 2022 dazu verpflichtet, einen der folgenden Nachweise in der Personalabteilung vorzulegen:

- Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung
- Genesenen-Nachweis nach § 2 Nr. 5
- ärztliches Attest, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Corona Virus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

**5. Gilt diese Nachweispflicht auch für Azubis, Praktikanten oder Besucher und Lieferanten?**

*N. Perlepes:* Sie gilt für alle Mitarbeitenden, auch für Praktikanten, Freiwillige, ehrenamtliche Helfer, Schüler, Studenten und Auszubildende. Die Nachweispflicht gilt nicht für Besucher und Lieferanten.

**6. An welcher Stelle muss der Nachweis in Hohenfried vorgelegt werden?**

*N. Perlepes:* Die Vorlage muss bei der Personalabteilung Hohenfrieds erfolgen.

**7. Wie erfolgt die Nachweispflicht bei Neuanstellung eines Mitarbeitenden?**

*N. Perlepes:* Bei Neuanstellungen darf die Tätigkeitsaufnahme des Beschäftigten nur nach Vorlage eines Nachweises, siehe Punkt 4, erfolgen.

**8. Was tun, wenn mein Nachweis (z.B. Genesenen-Nachweis) abläuft?**

*N. Perlepes:* Der Mitarbeitende ist dazu verpflichtet, seinen Nachweis zu aktualisieren, bzw. innerhalb eines Monats nach Ablauf muss ein neuer Nachweis gem. Punkt 4 erbracht werden.

**9. Wer überwacht, ob die Nachweise für die Mitarbeitenden vorhanden sind?**

*N. Perlepes:* Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Vorhandensein der Nachweise zu überprüfen und an das Gesundheitsamt zu melden. Nach dem 15. März 2022 können behördlichen Kontrollen über fehlende Nachweise erfolgen.

Das Gesundheitsamt kann einem Mitarbeitenden, der keinen Nachweis vorlegt, untersagen, dass sie/er die Einrichtung betritt oder in einer solchen Einrichtung tätig wird.

**10. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen können bei Nichtvorlage eines Nachweises auf Arbeitnehmer\*innen zukommen?**

*N. Perlepes:* Das Gesundheitsamt kann gegenüber den betroffenen Personen ein Verbot aussprechen, die Einrichtung zu betreten, oder darin tätig zu sein. In diesen Fällen dürfte im Ergebnis für betroffene Arbeitnehmer\*innen der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen.



Weiterführende Informationen zum Thema einrichtungsbezogene Impfpflicht finden Sie unter:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/impfpflicht-in-gesundheits-pflege-und-betreuungseinrichtungen-zum-schutz-vor-coronavirus-krankheit/>

<https://www.hohenfried.de/corona/alles-zur-impfpflicht/>